



SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung der Gemeinde Amelinghausen über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 29.10.2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (NGVBI. S.229) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (NGVBI. S. 251) - NStrG - und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) - FStrG -, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung Ober Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 27.01.1997 keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller,



2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

1. für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
ertsamalg bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.02.
3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereitsbezahlt worden sind, werden angerechnet;
4. für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Gemeinde zu vertreten sind.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine Härte dar oder ist die Erhebung unbillig, kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, 27.01.1997



Gemeinde Amelinghausen

-Völker-
Gemeindedirektor

Veröffentlicht am 19. März im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 4/1997.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 29.10.2001.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Veröffentlicht am 12.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 14/2001.



Anlage
zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebühren in €

Gebührentarif

Tarif- stelle Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung regelung	jährl.	mtl.	wöchtl.	tägl.	Sonder-
-----------------------------	-----------------------------------	--------	------	---------	-------	---------

1	Verkaufsstände/Straßenhandelsstellen je angefangenen m ² Verkehrsfläche	x	x	x	2,50	x
2	Aufstellen von Warenauslagegestellen je angefangenen m ² Verkehrsfläche	x	6	2,50	x	x
3	Weihnachtsbaumhandel je Stand	x	x	x	x	50
4	Bewegliche Fahrradstände je angefangenen m ² Verkehrsfläche	x	2,50	1	x	x
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangenen m ² Verkehrsfläche	x	x	x	1	x
6	a) Aufstellen von Informationstischen bis zu 3 in ² b) Stände und Schaugeschäfte bei Volksfesten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen in den öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde	x	x	x	5	x
		x	x	x	x	1)
7	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit nicht erlaubnisfrei je angefangenen m ² Ausstellungsfläche	x	5	x	x	x
	Werbung auf Straßen und Plätzen a) Abstellen von Werbewagen je angefangenen m ² Verkehrsfläche	x	30	7,50	x	x
	b) Durchführung von größeren Werbeveranstaltungen (Autoschauen usw.) je angefangenen m ² Verkehrsfläche	x	x	x	1	x
	c) Verteilen von Werbeschriften (mit Ausnahme politischer Schriften)	x	x	x	10	x



	d) politische Schriften	x	x	x	x	anmeldepflichtig

Tarifstelle Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung regelung	€ jährl.	€ mtl.	€ wöchtl.	€ tägl.	€ Sonder-
9	Sonstige Werbeträger, die nicht unter Nr. 9 fallen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,					
	a) bei befristeten Werbungen					
	je Stelltafel					
	eine Nutzung bis zu 14 Tagen für eine Sondernutzung	x	x	x	0,75	x
	ab 15 Tagen zusätzlich					
	DIN A 3	x	x	x	0,25	x
	DIN A 2	x	x	x	0,40	x
	DIN A 1	x	x	x	0,55	x
	DIN A 0	x	x	x	0,70	x
	b) bei Dauerwerbung					
	DIN A 3	x	5	x	x	x
	DIN A 2	x	7,50	x	x	x
	DIN A 1	x	10	x	x	x
	DIN A 0	x	12,50	x	x	x
10	Werbung durch Lautsprecherwagen	x	x	x	25	x
11	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind,					
	je angefangenen in ² Ansichtsfläche	25	x	5	x	x
12	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 in mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen,					Mindestgebühr
	je angefangenen m ² Ansichtsfläche	x	x	x	0,25	5
	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen					
	je angefangenen m ² Verkehrsfläche	x	1	0,50	x	x



mindestens jedoch		x	25	6	x	x	
Tarif- stelle Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung regelung	€	€	€	€	€	
		jährl.	mtl.	wöchtl.	tägl.	Sonder-	
14	Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist, je angefangenen m ² Verkehrsfläche mindestens jedoch	x	1	-	x	x	x
		x	25		x	x	x
15	Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge und -einwurfsvorrichtungen, soweit nicht erlaubnisfrei je angefangenen m ² Verkehrsfläche	15	soweit nach	die Bau- 1996	geneh- erteilt	migun- wurde	
16	Abstellen von Fahrzeugen auf besonders zugewiesenen Verkehrsflächen	x	10		x	x	x
17	Allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden						gebührenfrei
18	Abstellen von Mulden a) bis 10 m ² für 3 Tage über 10 m ² für 3 Tage b) bis 10 m ² über 10 m ²	x	x	x	x	4	5
		x	x	7,50	x	x	
		x	x	10	x	x	
19	Einsatz eines Kranes, Hubwagens/Hubliftes im öffentlichen Verkehrsraum a) bis zu 2 Stunden Kran Hubwagen Hublift b) darüber hinaus Kran Hubwagen Hublift	x	x	x	x	20	10
		x	x	x	x	5	
		x	x	x	40	x	
		x	x	x	15	x	
		x	x	x	10	x	
	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums als Sondernutzung, die nicht						



	unter die Tarifstellen Nr. 1 bis 20 fällt	x	x	x	x	bis 400
--	---	---	---	---	---	---------

1) gern. der Marktgebührensatzung der Gemeinde Amelinghausen